

Kinderschutzkonzept

„Wir schützen unsere Kinder“

Kindertagesstätte St. Antonius Messingen

Pfarrer-Baute-Straße 1

49832 Messingen



Zuständigkeiten

Träger: Kath. Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten PG Freren,
Pfarrer-Baute-Straße 5, 49832 Messingen

Geschäftsführung:

Frau Vanessa Szmuk, Telefon 05905 67990-60

Leiterin und Ansprechpartnerin für das Kinderschutzkonzept:

Anne Giese

Kontaktdaten:

info@kita-messingen.de, Telefon 05905 636

Kinderschutz in Niedersachsen

Kinderschutz umfasst alle Aktivitäten von Staat und Gesellschaft, die darauf ausgerichtet sind, Kindern und Jugendlichen ein gesundes und geschütztes Aufwachsen zu ermöglichen und ist ein spezieller Begriff für die gesetzliche Aufgabe der Abwendung unmittelbarer Gefahren für Kinder.

Kinder sind vielfältigen Gefahren für ihre Entwicklung ausgesetzt. Dazu gehören körperliche und psychische Misshandlung, Vernachlässigung sowie sexualisierte Gewalt. Die Grundlage für das staatliche Wächteramt findet sich im Grundgesetz im Artikel 6. Abs. 2 Satz 2.

Das Bundeskinderschutzgesetz definiert Aufgaben und Verpflichtungen, die sich für die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe ergeben. Hieraus ergibt sich ein breites Aufgabenfeld zwischen Prävention und Intervention, was im Kinderschutzkonzept beschrieben wird.

Kinderschutz ist eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Deshalb arbeiten Staat und Gesellschaft beständig an den Rahmenbedingungen, damit Kinder bestmöglich vor Misshandlung und Vernachlässigung geschützt werden. Dies ist eine gesetzliche Aufgabe für alle Institutionen, die mit Kindern und ihren Eltern in Berührung kommen.

Das Kinderschutzkonzept ist gesetzlich verpflichtend

Das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) ist am 10.06.2021 in Kraft getreten und hat zum Ziel, alle Kinder und Jugendlichen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern, sie vor Gefahr für ihr Wohl schützen und ihnen eine umfassende Teilhabe zu ermöglichen.

Der Gesetzgeber hat für alle Kindertagesstätten die verpflichtende Entwicklung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII) herausgegeben als eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis.

Aufgabe des Trägers

Zur Sicherung der Rechte und auch des Wohls von Kindern und Jugendlichen muss der Träger der Einrichtung ein Gewaltschutzkonzept entwickeln, anwenden und regelmäßig überprüfen.

Das umfasst unter anderem die Erarbeitung einer Risikoanalyse. Es können auch Ressourcen erarbeitet werden.

Ein Konzept zum Schutz der Kinder enthält im Team abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz.

Themenbereiche der vorzunehmenden Risikoanalyse

Personalgespräche
über Prävention

Offene Kommunikation
und Feedbackkultur

Wissen über sexuelle
kindliche Entwicklung

Gemeinsames
Verständnis Nähe und
Distanz

Partizipation

Beschwerde-
management und
Bekanntheit der Wege

Vereinbarungen über
Verhaltensregeln

Vereinbarungen im
Umgang mit kindlicher
Sexualität

Bekanntheit
Verhaltenskodex beim
Team und anderen

Bevorzugungen/
Benachteiligungen –
Abhängigkeiten/Macht

Eltern Informationen
zum Kinderschutz

Räumliche
Gefährdungen: dunkle
Ecken, nicht einsehbare
Türen, Toiletten

Inhalte des Schutzkonzeptes nach §45

Stand: 11.4.2023

1. Grundlagen

2. Selbstverständnis und Verhaltenskodex

3. Kooperation

4. Personal a) Personalverantwortung b) Fortbildungen

5. Partizipation

6. Prävention

7. Beschwerdestruktur

8. Handlungsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

1. Grundlagen

Das im Juni 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJStG) im 8. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) knüpft die Erteilung der Betriebserlaubnis für die Kitas daran, dass diese ein Schutzkonzept gegen Gewalt vorweisen können (§45 SGB VIII) und geeignete Verfahren der Beteiligung und des Beschwerdemanagements vorhanden sind.

Die Kita sollte ein sicherer Ort für jedes Kind sein. Um das zu erreichen, müssen pädagogische Fachkräfte Anzeichen für Gefährdungen frühzeitig bemerken und professionell darauf reagieren. Dafür ist das Kinderschutzkonzept erarbeitet.



Grundsätze

- Der Träger der Kindertagesstätte verpflichtet sich, den Schutz der Kinder zu garantieren und unterstützt die pädagogischen Mitarbeitenden darin, den Schutz des Kindes in der Einrichtung zu gewährleisten.
- Ausgehend vom christlichen Menschenbild und der katholischen Soziallehre bestimmen Kinder über ihre Belange und den Alltag in der Kita mit.
- Die Eltern wissen, dass ihre Kinder sicher aufgehoben sind.
- Leitung und Team sind geschult und setzen sich mit dem Thema Kinderschutz auseinander.

2. Selbstverständnis und Verhaltenskodex

Der Träger fordert von allen Mitarbeiterinnen neben dem erweiterten Führungszeugnis einmalig eine Selbstauskunftserklärung.

In Bewerbungsgesprächen werden Werte und Einstellungen zur Sprache gebracht.

Der Verhaltenskodex muss von jeder Fachkraft unterzeichnet und umgesetzt werden.

Das Vorgehen und die Schritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung müssen von allen eingehalten werden.

Grundsätze des Verhaltenskodexes

Wir geben Respekt

Wir zeigen Wertschätzung

Wir sind Vorbild

Wir begegnen uns mit Offenheit

Wir zeigen Achtsamkeit

Wir begegnen uns mit Höflichkeit

Verhaltenskodex

1. Nähe und Distanz

- das Kind bestimmt selbst
- das Bedürfnis nach Kontakt achten und begleiten
- nach Alter und Entwicklung unterscheiden
- Körperkontakte und emotionale Beziehung sind gewaltfrei
- Distanz ist akzeptiert

2. Achtung der Intimsphäre

- der Wille des Kindes wird geachtet
- Persönliches Eigentum respektieren: eigenes Fach, Tasche, Flasche
- die kindlichen Gefühle benennen und schützen
- das Schamgefühl beim Toiletten-gang und beim Umziehen achten

Verhaltenskodex

3. Hygiene und Wickeln

- Sprachlich begleiten
- Nase putzen und Hände waschen
- Motivieren zum Selbsttun
- Einsehbare Situation beim Wickeln
- Saubere, angenehme und frische Umgebung

4. Essen, Trinken und Schlafen

- Kein Zwang und Druck
- Anregen zum Probieren
- Selbstständiges Verhalten fördern
- Eine positive Wohlfühlatmosphäre schaffen
- Genügend Zeit und Möglichkeiten geben für Bedürfnisse

Verhaltenskodex

5. Gewaltfreies Miteinander

- Keine Kosenamen und Verniedlichungen
- Kein Bloßstellen und keine abfälligen Bemerkungen
- Keine sexualisierte Sprache
- Freundliche Ansprache
- Auf Augenhöhe

6. Umgang mit kindlicher Sexualität

- Offener Umgang - kein Tabuthema
- Korrekte Bezeichnung von Geschlechtsteilen
- Ein Nein ist ein Nein – Regel
- Rückzugsorte zur Verfügung stellen
- für Doktorspiele gelten Regeln
- Aufklärung ist Elternsache

Verhaltenskodex

7. Sprache und Wortwahl

- Angemessene und freundliche Wortwahl und Tonfall
- Korrektes Wiederholen von kindlichen Äußerungen
- Gewaltfreie Kommunikation
- Begleitendes Sprechen im Alltag
- Authentisch sein
- Ironie vermeiden

8. Umgang mit digitalen Medien

- Keine Bilder und Fotos von unbedeckten Kindern
- Datenschutz bei öffentlichen Festen
- Sachlicher und respektvoller Umgang mit Medien und Handys
- Einverständnis des Kindes und der Eltern einholen für Fotos
- Nutzung von Tablets nur mit pädagogisch wertvollen Inhalten

Verhaltenskodex

9. Zulässigkeit von Geschenken

- aus der Geburtstagskiste wählen die Kinder ein Geschenk selbst aus
- Geschenke nur für einzelne Kinder sind nicht erwünscht
- Geschenke für Fachkräfte sind Team Geschenke

10. Nicht erlaubtes Verhalten

- Zwingen zur Teilnahme
- Keine demütigenden und beschämende Verhaltensweisen
- Bewusste Aufsichtspflichtverletzung
- Angst machen und Drohungen
- unbegründetes Festhalten
- Ausschließen von der Gruppe

Wir verstehen uns als Kompetenzort

Ein zentrales Ziel von Schutzkonzepten in Kitas ist es, die Kita zu einem Kompetenzort zum Thema sexuelle Gewalt zu machen, d. h., dass Kinder hier Hilfe finden können. Dazu gehört neben der gelebten präventiven Erziehungshaltung, sich aktiv mit dem Thema sexuelle Gewalt zu befassen und so Ängste und Unsicherheiten abzubauen, hinzusehen und die richtigen Schritte zu unternehmen, wenn man Missbrauch vermutet.

Erzieherinnen und Erzieher haben die Chance, für Kinder eine Vertrauensperson zu sein, wenn sie sich ihnen mitteilen. Aber auch Eltern, die sich Sorgen machen, ob oder weil ihr Kind mit sexueller Gewalt konfrontiert ist, können Unterstützung erhalten.

3. Kooperation ist
eine
Grundvoraussetzung
für den Kinderschutz

Eltern und Familie

Fach-
einrichtungen wie
Beratungsstellen

Jugendamt und
Behörden

Kirchengemeinde,
Diözese
Osnabrück

4 a) Personalverantwortung Kita als Schutzort

Die Kita ist ein Schutzort, der keinen Raum für Missbrauch lässt, die präventive Maßnahmen entwickelt, um nicht zum Tatort zu werden. Denn Kitas können auch besonders gefährdete Orte sein.

Manche Täter und Täterinnen wählen gezielt einen pädagogischen Beruf, um leichter an potenzielle Opfer heranzukommen. Junge Kinder sind besonders gefährdet, denn sie können Missbrauchshandlungen nur schwer einschätzen und benennen und sind den Manipulationen hilflos ausgeliefert. Ihre Offenheit und ihre Bereitschaft zu Bindung und Vertrauen macht sie äußerst verletzlich.

Der Bereich der frühkindlichen und Vorschul-Erziehung ist auch deshalb ein sehr sensibler Bereich aufgrund körperlicher Nähe bei Pflegehandlungen, beim Trösten, Kuscheln und Toben im Alltag.

Sicherheit durch Klarheit im Team

Was Schutzkonzepte an Sicherheit bieten können, ist die Entscheidung des Teams, Nähe und Distanz zu Kindern fachlich zu diskutieren, die kindlichen Bedürfnisse zur Richtschnur für die Gestaltung von körperlicher Nähe zu machen und nicht dem Temperament und der Befindlichkeit der einzelnen Pädagoginnen und Pädagogen zu überlassen.



4 b) Fortbildungen

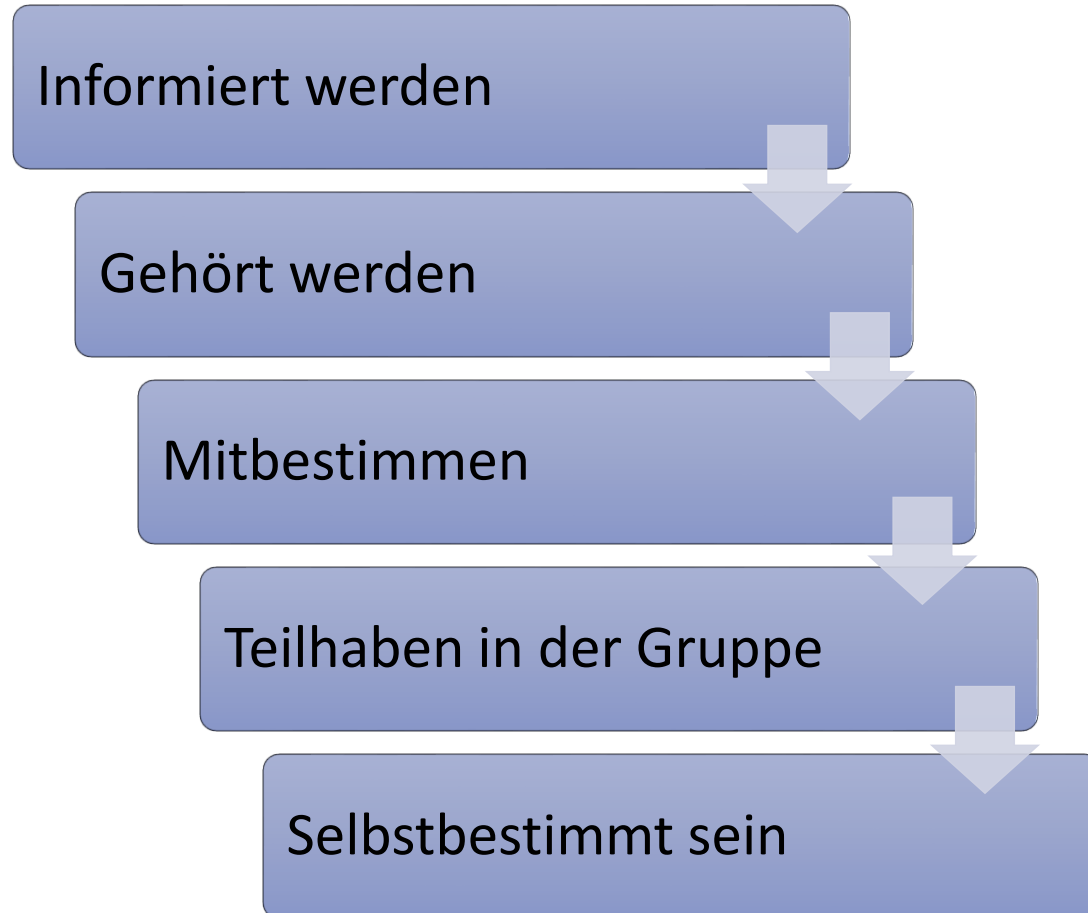
Grundsätzliches

Die Leiterin absolviert eine Erstschulung zur Prävention.

Es finden Schulungen zum Erkennen und Handeln bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB statt.

Es müssen Bescheinigungen von entsprechenden Fortbildungen vorgelegt werden.

5. Partizipation



In der Kita bedeutet Partizipation, dass die Kinder in Entscheidungsprozesse, die das Zusammenleben betreffen, einbezogen werden.


Die Kinder lernen, ihre eigenen Ideen, Wünsche und Bedürfnisse wahrzunehmen, zu äußern und sich dafür einzusetzen.

Beteiligung ist
ein
Kinderrecht

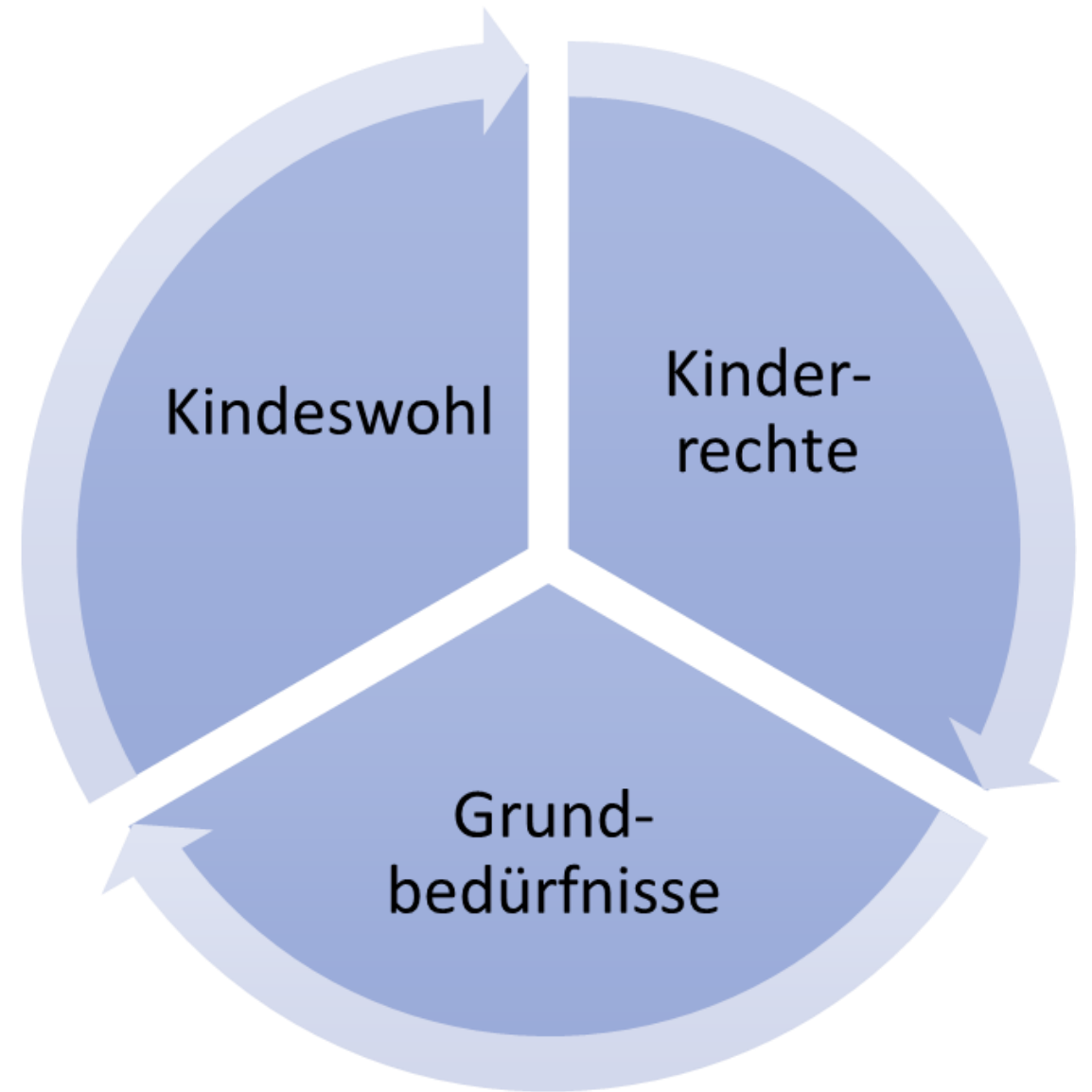
UN-Kinderrechtskonvention,
Artikel 12: Berücksichtigung des
Kindeswillens

Kinder müssen bei allen
Entscheidungen, die sie betreffen,
nach ihrer Meinung gefragt
werden.

Kinder dürfen ihre Meinung frei
heraus sagen und diese muss
dann auch berücksichtigt werden.



Wir haben
Kindeswohl, kindliche
Bedürfnisse und
Kinderrechte im Blick



Das Konzept der kindlichen Bedürfnisse nach der UN Kinderrechts - Konvention

Prof. Jörg Fegert

Liebe, Akzeptanz und
Zuwendung

Stabile Beziehungen

Ernährung und
Versorgung

Gesundheit

Schutz vor Gefahren
sexueller Ausbeutung

Bildung hinreichender
Erfahrungen

Die negativen Folgen unbefriedigter Bedürfnisse

Prof. Jörg Fegert

Liebe, Akzeptanz und Zuwendung: Ein Mangel an emotionaler Zuwendung führt zu schweren Entwicklungsstörungen.

Stabile Beziehungen: Bindungsstörungen zeigen sich vor allem in Auffälligkeiten der Nähe-Distanz-Regulierung.

Ernährung und Versorgung: Folgen von Mangel- und Fehlernährung sind Hunger, Gedeihstörungen und körperliche wie kognitive Entwicklungsbeeinträchtigungen.

Gesundheit: Mängel in der Gesundheitsfürsorge führen zu vermeidbaren Erkrankungen.

Schutz vor Gefahren von materieller und sexueller Ausbeutung: Belastungen führen zu posttraumatischen Störungen und langfristigen Erkrankungen.

Wissen, Bildung und Vermittlung hinreichender Erfahrung: Mängel führen zu Entwicklungsrückständen und Falscheinschätzungen der Intelligenz.

6. Prävention

In der Kindertagesstätte machen Kinder sehr früh in ihrem Leben prägende und schützende Erfahrungen: Mädchen und Jungen haben die Chance, sich als Teil einer Gemeinschaft zu erleben, in der die Bedürfnisse aller Bedeutung haben, wo sich nicht die Großen und Starken durchsetzen.

Wo Erzieherinnen und Erzieher sie darin unterstützen, ihre Gefühle und Grenzen wahrzunehmen, zu zeigen, sich dafür einzusetzen und zu wehren, aber auch sich Unterstützung zu holen, wenn andere sich darüber hinwegsetzen oder sie verletzen. Erzieherinnen und Erzieher tragen täglich dazu bei, Mädchen und Jungen in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken. Sie ermöglichen früh die Beteiligung von Kindern an Entscheidungen, ermutigen sie, ihre Wünsche und Beschwerden vorzubringen, und fördern damit ganz maßgeblich das Kindeswohl.

Dies ist der beste Schutz vor Gewalt – auch vor sexueller Gewalt. Eine Einrichtung, die ein Schutzkonzept entwickelt und ihre Potentiale analysiert, kann gegebenenfalls auf diese Stärken aufbauen oder sich, wo nötig, verbessern.

Themen der Prävention

Gefühle zeigen

Selbstbewusstsein stärken

Grenzen aufzeigen

Sich wehren

Sich Unterstützung holen

Beteiligen

Wünsche einbringen

Beschwerden einbringen

Prävention bezieht Schutz vor Gewalt von Erwachsenen wie auch unter Kinder ein

Die in den letzten Jahren entwickelten Schutzkonzepte in Kitas zeigen, dass der Schutz vor sexuellem Missbrauch häufig nicht isoliert angegangen, sondern mit Prävention sonstiger Formen von Gewalt verbunden wird. Dies ist nicht zuletzt aufgrund der rechtlichen Regelungen in §§ 45, 79a SGB VIII naheliegend, die diesen Qualitätsentwicklungsprozess verbindlich einfordern.

Die Praxis zeigt auch, dass es geboten ist, neben dem Schutz vor sexueller Gewalt durch Erwachsene auch die Prävention und Intervention bei sexuellen Übergriffen unter Kindern in den Schutzkonzepten zu thematisieren.

Regeln für die Prävention sexualisierter Übergriffe unter Kindern

- Jedes Kind bestimmt über seinen Körper selbst
- Keine Berührungen gegen den Willen des Kindes
- Es gibt keine unbeaufsichtigten Ecken
- Die Fachkräfte haben die Sicherheit der Kinder im Blick
- Gemeinsam besprechen wir die Regeln im Umgang mit dem eigenen Körper und des Körpers des anderen Kindes

7. Beschwerdestruktur

In unserer Kindertagesstätte können die Kinder sich beschweren, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen, in Konfliktsituationen, über unangemessene Verhaltensweisen anderer und über alle Erlebnisse, die ihren Alltag betreffen.

Die Kinder bringen ihre Beschwerden verbal zum Ausdruck, durch Gefühle, Mimik, Gestik und Laute, wie durch ihr Verhalten. Die Kinder können sich beschweren bei den Fachkräften in der Gruppe und bei der Leitung.

Die Beschwerden werden ernst genommen und dokumentiert. Es werden Lösungswege diskutiert und gemeinsam gesucht.

8. Handlungsplan

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung Par. 8a wurde am 1. Oktober 2005 eingeführt.

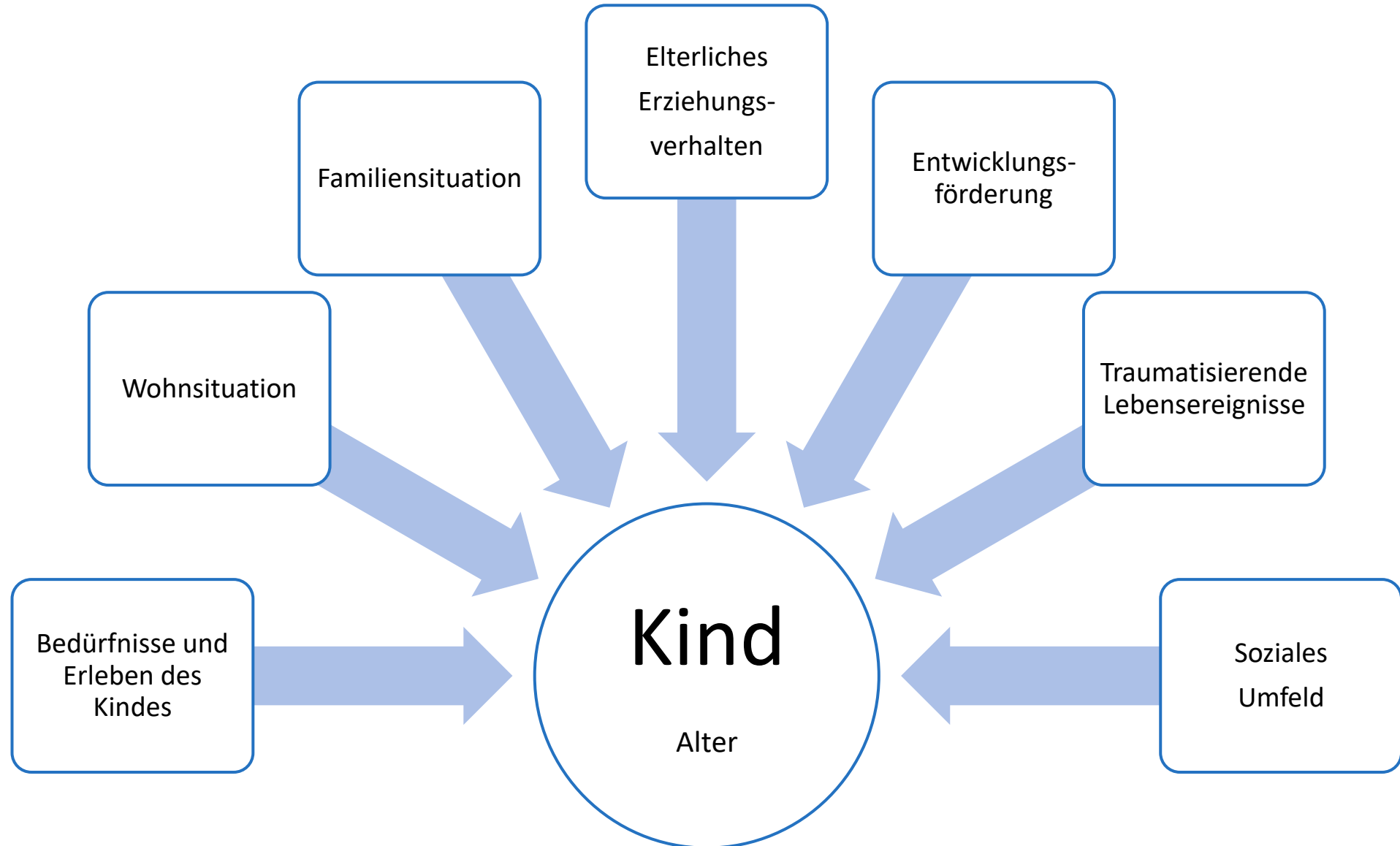
Die Regelungen beziehen sich auf die Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen und betreffen Jugendämter und alle Einrichtungen, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen.

Liegen Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vor, ist das Jugendamt verpflichtet, aktiv zu werden.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen

- im Erleben und Handeln des Kindes zu suchen
- sowie in der Wohnsituation
- der Familiensituation
- dem elterlichen Erziehungsverhalten
- der Entwicklungsförderung
- traumatisierenden Lebensereignissen
- sowie im sozialen Umfeld.

Sammlung von Informationen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



Liste für Anzeichen von Kindeswohlgefährdung in der Kita

Vernachlässigung	Körperliche Gewalt	Häusliche Gewalt	Psychische Misshandlung	Sexueller Missbrauch
<p>Andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere),</p> <p>z. B. keine ausreichende oder altersgerechte Ernährung, mangelnde Pflege, das Fehlen von emotionaler Zuwendung.</p>	<p>Ein nicht zufälliges Zufügen körperlicher Schmerzen, auch wenn es „erzieherisch“ gemeint ist oder der Kontrolle kindlichen Verhaltens dient.</p>	<p>Gewaltanwendung innerhalb einer häuslichen Gemeinschaft</p>	<p>Beabsichtigte Einflussnahme, die Kinder durch kontinuierliche Herabsetzung, Ausgrenzung oder andere Formen der Demütigung in ihrer Entwicklung bedeutend beeinträchtigt oder schädigt,</p> <p>z. B. Ablehnung, Isolation, Bloßstellung, Ignoranz, Terrorisieren, nicht altersgerechte Ansprache</p>	<p>Sexuelle Handlung einer erwachsenen oder in Relation zum Opfer bedeutend älteren Person mit, vor oder an einem Kind</p>

Handlungsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der KiTa

1. **Wahrnehmen einer vermuteten Kindeswohlgefährdung nach Par. 8a gewichtige Anhaltspunkte** und sorgfältiges Dokumentieren der Wahrnehmungen, gleichzeitig Informieren der Leitung und Träger

2. Weiteres **Sammeln von Informationen** mit kollegialem Austausch zu: Risikofaktoren, Ressourcen, Familienhintergründe, Erziehungskompetenzen und Erfahrungen mit Kontakten mit den Eltern

3. Erste **Risikoeinschätzung** im kollegialen Austausch mit Leitung: Abwägen der Kindeswohlgefährdung, weiteres Sammeln

4. **Gefährdungseinschätzung** im Team mithilfe von Checkliste nach Caritas alleine oder/und mit einer Kinderschutzfachkraft mit anschließender Bewertung mithilfe der Ampel: Gefährdung besteht = rot, Jugendamt benachrichtigen, gelb = Hilfen anbieten, grün = keine weiteren Maßnahmen

5. Gespräche und **Beteiligen und Motivieren der Eltern** zur Inanspruchnahme von Hilfen oder Meldung ans Jugendamt bei mangelnder Hilfsakzeptanz

Wir beachten kindliche
Stärken und Ressourcen

- Teamfähigkeit
- Selbständigkeit
- Einfühlungsvermögen
- Organisationsfähigkeit
- Verantwortungsbewusstsein
- Kommunikationsfähigkeit
- Konfliktfähigkeit
- Kreativität



Stärkenorientierung
ist ein pädagogischer
Ansatz der Arbeit



Herzliche Einladung

Sprechen Sie uns an!

Diskutieren Sie mit uns!

Anregungen sind willkommen!

Gemeinsam setzen wir uns ein für
das Wohl unserer Kinder!

